

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0072-III 1/2018

---

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 670/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Preisabsprachen bei Energie-Versorgern“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Sollten mit der Frage, ob im Zeitraum ab 2000 im Zusammenhang mit Vergabeverfahren „Gespräche“ geführt wurden, im Kontext der Anfrage verfahrensbeendende Vereinbarungen bzw. Absprachen zwischen Staatsanwaltschaften und Verfahrensbeteiligten gemeint sein, so ist dies zu verneinen.

Verfahren wegen des Verdachts wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Vergabeverfahren im Zusammenhang mit Energie-Versorgungsunternehmen wurden – soweit überschaubar – im anfragerlevanten Zeitraum von den Staatsanwaltschaften Wiener Neustadt und Eisenstadt sowie vor allem von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption geführt. Konkret handelt es sich dabei um vierzehn Ermittlungsverfahren, die – mit jeweils unterschiedlicher Verfahrensdauer – zwischen den Jahren 2011 bis 2018 sowohl gegen natürliche Personen als auch gegen Verbände geführt wurden.

Ermittelt wurde wegen des Verdachts der Untreue (§ 153 StGB), der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 168b StGB), des Betrugs (§§ 146 f StGB) sowie der gefährlichen Drohung (§ 107 Abs. 1 und 2 StGB).

Ich bitte um Verständnis, dass ich eine (eine Individualisierung eines gemäß § 12 StPO nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens darstellende) Nennung der konkreten Aktenzahlen sowie der Namen jener Verbände, gegen die ermittelt wurde, aus Datenschutzgründen nicht vornehmen kann.

Zu 2:

Die zu Fragepunkt 1 angeführten Ermittlungsverfahren wurden teilweise gemäß § 190 Z 1 StPO aus rechtlichen Gründen, teilweise gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen eingestellt. Zum Teil endeten die Ermittlungsverfahren auch durch Anklageerhebung gemäß § 210 Abs. 1 StPO.

Zu 3 bis 10, 13 und 14:

Diese Fragen, die sich auf die Gründe für die erfolgten Verfahrensbeendigungen, auf die Durchführung konkreter Ermittlungsmaßnahmen sowie auf die Bekanntgabe eines bestimmten Verfahrensstandes beziehen, betreffen die von den Staatsanwälten gemäß Art. 90a B-VG als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit auszuübende und nicht dem Interpellationsrecht nach Art. 52 Abs. 1 B-VG unterliegende Ermittlungs- und Anklagefunktion. Wie eingangs dargestellt, ist es mir mit Blick auf § 12 StPO sowie aus Gründen der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes verwehrt, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, zumal durch eine Beantwortung dieser Fragen Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzt werden könnten.

Zu 11:

Weisungen an eine Staatsanwaltschaft ergingen in keinem der von der Anfrage betroffenen Verfahren.

Zu 12:

Mangels Präzisierung der angeblichen Rechtswidrigkeit ist es mir leider nicht möglich, diese Frage sachbezogen zu beantworten.

Wien, 15. Juni 2018

Dr. Josef Moser

